

Information zu den Orientierungsdaten für die HH-Planung 2023

1. Einnahmen nach FAG

	Plan 2022	Plan 2023 bisher	Plan 2023 neu	Mehreinnahme
Schlüsselzuweisung	5.790.900	6.295.000	6.437.494	142.494
Infrastrukturpauschale	998.200	668.800	774.915	106.115
ZO Übergangszuweisung	396.500	198.200	200.208	2.008
Gem.anteil EK-Steuer	4.496.200	4.740.200	4.897.099	156.899
Gem.anteil Umsatzsteuer	711.900	731.900	758.561	26.661
				434.178

				Mehrausgabe
Kreisumlage	6.988.800	7.109.200	7.158.531	49.331

Info:

Einnahme aus der KUL beim LK	2020	2021	2022	2023
	227.257.800	242.676.088	265.017.046	282.059.075
	41,24%	41,24%	41,24%	41,24%
	93.721.117	100.079.619	109.293.030	116.321.162

Anlage 1 zum Orientierungsdatenerlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2023

Beträge in Mio. EUR*

	2022 <i>Doppelhaushalt 2022/2023</i>	2023 <i>Doppelhaushalt 2022/2023</i>	2024 <i>auf Basis der Früh- jahr -Steuerschät- zung 2022</i>	2025 <i>auf Basis der Früh- jahrs -Steuerschät- zung 2022</i>	2026 <i>auf Basis der Früh- jahrs -Steuerschät- zung 2022</i>
Steuereinnahmen der Kommunen	1.454	1.545	1.618	1.698	1.774
Finanzausgleichsleistungen des Landes¹	1.469,90	1.441,91	1.475,5	1.498,9	1.531,1
<i>zuzüglich:</i> Nettoaufkommen aus der Finanz- ausgleichsumlage	10,61	11,83	9,0	9,0	9,0
zuzüglich Abrechnungsbeträge 2015-2018 und 2021	115,42	10,00	9,65	-	-
Aufstockung aus dem Landes- haushalt	-	-	-	-	-
Zuführung aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds	-	-	-	-	-
abzüglich des negativen Abrech- nungsbetrags 2020	70,00	30,00	71,98	0	0
<u>Zwischensumme</u>	<u>1.525,93</u>	<u>1.433,74</u>	<u>1.422,2</u>	<u>1.507,9</u>	<u>1.540,1</u>
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	515,3 ^{2,3}	459,5 ⁴	459,5	459,5	459,5
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	5,17	2,57	2,57	2,59	2,61
abzüglich Übergangspauschale für kreisangeh. Zentrale Orte (§§ 11 Abs. 5 i.V.m. 24 FAG M-V)	20,00	10,00	9,65	-	-
Tilgung der Kredite aus dem Kom- munalen Ausgleichsfonds <small>(25 Mio.€)</small>	-	-	-	-	25,0
Aufstockung aus Haushaltsrest 2021	0,12	-	-	-	-
damit verbleiben für Schlüsselzuweisungen:	<u>988,28</u>	<u>961,67</u>	<u>950,5</u>	<u>1.045,8</u>	<u>1.103,0</u>
davon Gemeindeaufgaben	617,00	603,51	594,1	652,2	686,3
davon Kreisaufgaben	371,28	358,16	356,4	393,7	416,7
<u>Summe Finanzausstattung⁵</u>	<u>2.969,44</u>	<u>2.966,9</u>	<u>3.031,2</u>	<u>3.196,9</u>	<u>3.280,1</u>

* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

Orientdaten 2022

989,02

961,67

950,5

1045,8

¹ Finanzausgleichsleistungen hier ohne § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V; inkl. Abrechnung 2015-2018

² Ab 2022 wird die Zuweisung nach § 24 FAG M-V ausschließlich aus den Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 finanziert. Dieser Teil der Abrechnungsbeträge ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse.

³ Vorbehaltlich der Neuberechnung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V für altübertragene Aufgaben.

⁴ Die Infrastrukturpauschale ist ab 2023 mit 100 Mio. EUR berücksichtigt.

⁵ Unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge und der Tilgung der Kreditaufnahme des Kommunalen Ausgleichsfonds; ohne Aufkommen der Finanzausgleichsumlage

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2021 vom 15. September 2022 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

PDG
340%
380%
340% -> 360%

von...bis unter...Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnittshebesatz 2021	+20 Hebesatzpunkte	Gewogener Durchschnittshebesatz 2021	+20 Hebesatzpunkte	Gewogener Durchschnittshebesatz 2021	+20 Hebesatzpunkte
unter 1 000	330	350	388	408	350	370
1 000 - 3 000	344	364	394	414	354	374
3 000 - 5 000	340	360	396	416	342	362
5 000 - 10 000	321	341	400	420	368	388
10 000 - 20 000	340	360	388	408	363	383
20 000 - 50 000	321	341	468	488	403	423

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuererzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Für eine Antragstellung im Jahr 2023 sind der aufgestellte Jahresabschluss 2022 und die festgestellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre erforderlich.

VII. Sonstiges

Personelle Besetzung der Vollstreckungsstellen

Im Lichte der im Raum stehenden finanziellen Belastungen kommt der vollständigen und rechtzeitigen Generierung von Erträgen/Einzahlungen und in diesem Zusammenhang der Verfolgung nicht termingerechter Zahlungseingänge eine verstärkte Bedeutung zu.

Unter anderem unter Bezugnahme auf Prüfungsfeststellungen des LRH zum Kommunalfinanzbericht 2021 (Tzn. 350 bis 352) wird darum gebeten, bei der anstehenden Haushaltsplanung auch die Personalausstattung der Kommunalkasse/Vollstreckungsstelle mit in den Blick zu nehmen und in kommunaler Selbstverwaltung zu prüfen, ob diese ausreichend ist.

Buchungshinweise

- Produktseitige Zuordnung der Wohngeldbehörde

In Auswertung der Jahresrechnungsstatistiken bemerkte fehlerhafte Zuordnungen des Verwaltungsaufwands im Bereich „Wohngeld“ werden zum Anlass genommen, auf die korrekte Zuordnung hinzuweisen: Entsprechend der Darstellung im Landeseinheitlichen Produktrahmenplan ist der Verwaltungsaufwand im Bereich Wohngeld

- Den **Berechnungen zur Steuerkraft 2021** der Gemeinden für den Finanzausgleich 2023 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

- Grundsteuer A:	323 %	PDG	340 %
- Grundsteuer B:	427 %	//	380 %
- Gewerbesteuer:	381 %	//	340 %

Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft letztmalig Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze auch im Jahr 2023 darauf einstellen müssen, dass, soweit der Gesetzgeber für 2024 keine abweichende Regelung trifft, die später auf die Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2021 und 2022 (1. Halbjahr) stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die **Nivellierungshebesätze 2024** zum Steueraufkommen 2022 für:

die Grundsteuer A um 12 bis 15 Prozentpunkte,

die Grundsteuer B um 8 bis 12 Prozentpunkte und

die Gewerbesteuer um 8 bis 10 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Gemeinden mit einer überdurchschnittlich hohen Realsteuerkraft gehalten, diese Entwicklung im Rahmen der Haushaltsplanung und Festsetzung der Realsteuerhebesätze zu berücksichtigen.

- **Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V:**

Die Höhe der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird nach § 16 Absatz 5 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. **60 Prozent des Unterschiedsbetrages**.

- **Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V:**

Gemeinden erhalten zusätzliche Schlüsselzuweisungen im Rahmen der nachgelagerten relativen Mindestfinanzausstattung, wenn die sich nach der ersten Stufe der Schlüsselzuweisung ergebende Finanzkraft je Einwohner (Steuerkraft zzgl. Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V) unter 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden liegt. Die Differenz hierzu wird zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Die durchschnittliche Finanzkraft nach den Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V liegt bei rund 1.234,97 EUR. 90 Prozent von diesem Wert entsprechen einem Betrag von 1.111,47 EUR. Zur Finanzierung der relativen Mindestfinanzausstattung werden danach im Jahr 2023 insgesamt **59.032.623 EUR** gebunden.

- Unter Berücksichtigung der relativen Mindestfinanzausstattung ergibt sich nach § 16 Absatz 7 FAG M-V eine durchschnittliche Finanzkraft von rund **1.271,61 EUR je Einwohner**.